



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.736/1-I/1/85

ORat Dr. Malousek  
Klappe 5333 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
Parlament

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG);  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

*Dr. Malousek*

Bez.:	66	URGENT WURF
Zl.:	GE/1985	
Datum:	7. FEB. 1985	
Verteilt:	11. FEB. 1985	<i>Franner</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG) zu übermitteln.

*25*  
Beilage

Wien, am 29. Jänner 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reyerl*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.736/1-I/1/85

ORat Dr. Malousek  
Klappe 5333 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

5.2.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz des Menschen und seiner Umwelt  
vor gefährlichen Stoffen sowie über  
den Verkehr und die Gebarung mit Giften  
(Chemikaliengesetz - ChemG);  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 31. Oktober 1984,  
Zl. IV-52.190/91-2/84, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesge-  
setzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefähr-  
lichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften  
(Chemikaliengesetz - ChemG) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden  
Bemerkungen Anlaß gibt:

### I. Allgemein

1. Die aus der raschen Entwicklung der Chemie als Industrie  
resultierende, immer stärker werdende Belastung des Menschen und  
seiner Umwelt durch chemische Stoffe wird auch seitens des ho. Res-  
sorts keineswegs verkannt. In gleicher Weise wird die Auffassung des  
do. Bundesministeriums bezüglich der Notwendigkeit, österreichische  
Regelungen an den einschlägigen Bestimmungen der wichtigsten Liefer-  
bzw. Abnehmerländer Österreichs zu orientieren, geteilt. Die do. Ab-  
sicht, sich bei der Schaffung eines österreichischen Chemikalienge-  
setzes u.a. an die EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe bzw. an das  
deutsche Chemikaliengesetz zu halten, wird daher auch seitens des ho.  
Ressorts befürwortet, dies insbesondere deshalb, weil die Sicherung  
bzw. die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen

chemischen Industrie wesentlich davon abhängt, ob und inwieweit es gelingt, die beabsichtigten Regelungen mit jenen der Liefer- und Abnehmerstaaten in Einklang zu bringen.

Ungeachtet dieser grundsätzlich gegebenen Übereinstimmung der Auffassungen muß jedoch auf die Folgen hingewiesen werden, die die Gesetzwerdung des ggstl. Entwurfes für die österreichische chemische Industrie nach sich ziehen würde.

Bei dem Versuch, ausländische und überstaatliche Regelungen auf österreichische Verhältnisse zu transponieren müßte dem Umstand der überwiegend klein- und mittelbetrieblichen Struktur der österreichischen chemischen Industrie besondere Beachtung geschenkt werden. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der Wettbewerbsvorteil kleiner und mittlerer Unternehmen vor allem in der Möglichkeit rascher und flexibler Reaktion auf sich neu ergebende Nachfragesituationen, vornehmlich in Marktnischen, besteht. Dieser Vorteil würde durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfes, insbesondere durch die vorgesehenen Mengenschwellen, die Vielzahl der beizubringenden Unterlagen und Nachweise, die im Verhältnis zur Produktentwicklungszyklusdauer sehr lange Frist der behördlichen Entscheidungspflicht und die in bezug auf Umfang und Inhalt noch kaum absehbaren generellen und individuellen Zusatz- und Sonderregelungen erheblich beeinträchtigt bzw. zunichte gemacht werden. Darüber hinaus würden die damit verbundenen erhöhten Kosten die Ertragslage der betroffenen Unternehmen weiter verschlechtern.

Um den auf Stimulierung von Forschung und Entwicklung sowie Entbürokratisierung der Wirtschaft gerichteten Intentionen der Bundesregierung und den tatsächlichen Gegebenheiten in der österreichischen chemischen Industrie Rechnung zu tragen, sollte man sich auf eine Grundprüfung beschränken und die behördliche Entscheidungsfrist verkürzen. Weiters sollten die vorgesehenen Mengenschwellen und der Erstellung der Altstoffliste zugrunde zu legende Zeitraum den tatsächlichen Gegebenheiten der betroffenen Unternehmen entsprechend festgesetzt werden. Was im besonderen die Festsetzung eines 15jährigen Zeitraumes im Zusammenhang mit der Erstellung der Altstoffliste des § 12 des Entwurfes betrifft, dürfte es nach ho. Informationen im Hinblick auf die gegenwärtig festgesetzten bzw. üblichen Aufbewahrungsfristen für die diversen Geschäftsbücher und -papiere zu immer größeren Lücken kommen, je weiter der Erfassungszeitraum zurückreicht.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält verschiedene die Ver-

packung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe betreffende Regelungen, die im Verordnungsweg zu konkretisieren sind. Dieselbe Materie soll weiters durch eine auf der Grundlage der Gewerbeordnung 1973, des Berggesetzes 1975, des Giftgesetzes 1951, des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe zu erlassende Verordnung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Gesundheit und Umweltschutz und für soziale Verwaltung über Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe-KGSt) geregelt werden. Seitens des ho. Bundesministeriums und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde seinerzeit ein diesbezüglicher Entwurf ausgearbeitet und nunmehr vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überarbeitet (siehe die beiliegende Ablichtung dieses Entwurfes in der Fassung vom November 1984).

Eine gegenseitige Abstimmung beider Entwürfe erscheint unerlässlich. So sind etwa bereits hinsichtlich der Begriffsbestimmungen Unterschiede gegeben.

Ho. Erachtens müßte in Gesprächen zwischen den berührten Ressorts das Verhältnis dieser beiden Rechtsvorhaben einerseits sowie die weitere Vorgangsweise andererseits geklärt werden.

3. Der gegenständliche Gesetzentwurf findet, wie auf Seite 19 der Erläuterungen angegeben ist, seine verfassungsrechtlichen Grundlagen u.a. auch im Art. 10 Abs. 1 Z.10 B-VG (Kompetenzbestand "Bergwesen"). Seine Zuständigkeit zur Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes leitet das do. Bundesministerium aus dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBI. Nr. 389, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 265/1981 her, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die "Angelegenheiten des Gesundheitswesens" und die "Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zugewiesen habe. Der Gesetzentwurf geht jedoch darüber hinaus, da er auch Angelegenheiten miterfaßt, die mit bestimmten Verwaltungsmaterien in einem untrennbarer Zusammenhang stehen und bereits in deren Rahmen Regelungen zugeführt worden sind. Auf Seite 3 der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird dazu ausdrücklich ausgeführt, daß bereits punktuelle Kontrollmechanismen für gefährliche Stoffe, u.a. auch für Sprengstoffe, bestehen oder spezifische Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes gesetzt

wurden, es existiere jedoch keine umfassende Regelung. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt darauf kaum Rücksicht. Die darin vorgesehenen Regelungen sollen in gleicher Weise für alle Bereiche gelten, unabhängig davon, ob es bereits Regelungen der vorgenannten Art gibt. Folgt man den Erläuterungen zu § 53 des Gesetzentwurfes, so ist daraus zu entnehmen, daß das Chemikaliengesetz diesen Regelungen sogar derogieren würde, soweit sie nicht ausdrücklich angeführt sind. Unabhängig davon würden unnötig Mehrfachzuständigkeiten geschaffen, Unklarheiten und ein Verwaltungsmehraufwand bewirkt werden. Besonders deutlich zeigt sich dies für den Bereich des Bergbaus. Für Angelegenheiten des Bergwesens einschließlich der Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau liegt die Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973 eindeutig beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Nach § 197 des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, unterliegt der Bergbau, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Nach § 193 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 sind Bergbehörden der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und die diesem unmittelbar unterstellten Berghauptmannschaften. Nach § 198 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 haben die Bergbehörden in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Einhaltung des Berggesetzes 1975, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, u.a. besonders soweit sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen, den Umweltschutz u.a.m. betreffen. Es gibt eine Reihe bergrechtlicher Sicherheitsvorschriften, die Materien der erwähnten Art regeln und auf Gesetzesstufe stehen (siehe hiezu § 217 Abs. 1 des Berggesetzes 1975) und auch solche auf Verordnungsstufe. Der § 205 des Berggesetzes 1975 enthält Verordnungsermächtigungen für die Erlassung von Vorschriften über beim Bergbau durchzuführende Schutzmaßnahmen. Soweit sich diese auf den Schutz der Umwelt beziehen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen (siehe § 205 Abs. 1 in der Fassung der Berggesetznovelle 1982, BGBI. Nr. 520). Daneben gibt es Verordnungsermächtigungen für spezielle Zulassungsvorschriften, u.a. hinsichtlich Arbeitsstoffe (siehe §§ 148 und 149 des Berggesetzes 1975). Auch allgemeine Anordnungsbefugnisse stehen den Bergbehörden zu (siehe §§ 202 bis 204 des Berggesetzes 1975).

Der Gesetzentwurf hält sich nach den Erläuterungen bei den vor allem für den Bergbau bedeutsamen Regelungen an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Chemikaliengesetz, BGBI. I S 1718/1980, berücksichtigt jedoch nicht die für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zuständigkeitsregelungen. So sind dort in Bergbaubetrieben grundsätzlich die Bergbehörden und nicht die allgemeinen Verwaltungsbehörden zur Vollziehung zuständig (siehe etwa das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S.478/1982, die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Chemikaliengesetz im Land Hessen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 103/1982, die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz im Saarland, Amtsblatt des Saarlandes S. 135/1983, etc.).

Dem gegenständlichen Gesetzentwurf kann sohin nur dann zugestimmt werden, wenn die Vollziehung des in Aussicht genommenen Gesetzes in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, insbesondere soweit es sich um die Verwendung und Beseitigung von gefährlichen Stoffen handelt, den Bergbehörden zukommt und entsprechende Abgrenzungen gegenüber bergrechtlichen Vorschriften getroffen werden. Hiezu erscheint es erforderlich, die im Abschnitt II näher bezeichneten Änderungen vorzusehen.

4. Der Geltungsbereich des beabsichtigten Bundesgesetzes erscheint nicht hinreichend klar bestimmt. Die §§ 2 (insbesondere Abs. 1, 3 und 4), 3 und 53 müßten ho. Erachtens so aufeinander abgestimmt werden, daß unzweifelhaft festgestellt werden kann, welche Chemikalien dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz unterliegen. Der Wirkungsbereich des ho. Ressorts erscheint dabei insofern berührt, als aus den Begriffsumschreibungen des § 2 im Zusammenhang mit den anderen oben zitierten Normen nicht eindeutig hervorgeht, ob Altöle im Sinne des Altölgesetzes auch dem Chemikaliengesetz unterliegen würden. Es wäre weiters auch abzuklären, ob der im § 53 als nicht berührt angeführte Gesetzeskatalog nicht noch erweitert werden müßte.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zahlreiche Verordnungs-ermächtigungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz. Lediglich im Fall des § 14 Abs. 2 ist dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen. Da eine Reihe der zu erlassenden Verordnungen wirtschaftliche Belange unmittelbar oder mittelbar berühren würde, sollte auch in diesen

Fällen die Erlassung an das Einvernehmen mit dem ho. Bundesminister gebunden werden. Die für erforderlich erachteten Fälle werden im Abschnitt II einzeln angeführt. Ergänzend darf bemerkt werden, daß auch die derzeit in Geltung stehende Giftverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr erlassen wurde.

6. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird davon ausgangen, daß allfällige weitere im Zuge der Ausarbeitung einer gegenständlichen Regierungsvorlage auftretende, den ho. Wirkungsbereich berührende Fragen unter Beziehung des ho. Ressorts erörtert werden.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

### Zu § 2:

1. Unbeschadet der Ausführungen unter I. Allgemein Pkt. 2 u.4 wird angeregt, bei der Festlegung der Begriffsbestimmungen die in einschlägigen Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Formulierungen zu berücksichtigen (z.B. ADR, RID).

2. Zu der im Absatz 1 enthaltenen Definition ist zu bemerken, daß darunter auch Sand, Erde, Holz und Steine verstanden werden könnten.

3. Zu Abs. 5 wird auf das Fehlen des Anführungszeichens nach den Worten "gefährliche Zubereitungen" und den Schreibfehler im Wort "Zubereitungen" hingewiesen; im übrigen erscheint nach ho. Ansicht die Einordnung von selbstentzündlichen Stoffen nicht zweifelsfrei möglich. Weiters sollten, soweit es sich um eine nähere Bestimmung der in den Z 1 - 5 bezeichneten Eigenschaften handelt, entsprechende Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen sein.

4. Die derzeit im § 2 Abs. 8 gewählte Umschreibung, wonach Importeur ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder Fertigware in das Bundesgebiet einführt, trifft im Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf sonst dem Importeur auferlegten Pflichten einen zu weiten Personenkreis. Stellt man nämlich lediglich auf das Faktum des Einführens als der Verbringung einer Ware aus dem Ausland in das Bundesgebiet ab, werden etwa auch die Österreichischen Bundesbahnen, aber auch ausländische Spediteure, wenn sie als Frachtführer tätig werden, zum Importeur im Sinne des Gesetzentwurfes. Nach ho. Dafürhalten wäre der Importeur als der in der Warenerklärung genannte Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu definieren.

Mit dieser Neuformulierung könnte auch Bedenken Rechnung getragen werden, die sonst im Erfordernis des § 4 Abs. 3, wonach der Im-

porteur seinen Sitz im Inland haben muß, ein mit dem Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarendes Handelshemmnis sehen.

5. Da nach dem Sprachgebrauch des Wettbewerbsrechts (vgl. z.B. § 1 RabattG, § 1 ZugabenG und § 1 AusverkaufsV) das "Ankündigen" auch das sogenannte "Bewerben" umfaßt, könnte auf dieses Wort in der Begriffsbestimmung des Abs. 9 verzichtet werden.

Zu § 3 Abs. 1:

1. Zur Z 1 wäre zunächst zu prüfen, inwieweit sich die genannten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt auf innerbetriebliche Beförderungen beziehen; es zeigt sich auch hier, wie wichtig die Angleichung der Begriffe in den verschiedenen Rechtsvorschriften ist.

2. Unbeschadet der Ausführungen unter I. Allgemein Pkt. 4 wird bezüglich Z 2 auf die Problematik der Abgrenzung zwischen Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes und anderen gefährlichen Stoffen hingewiesen.

3. Statt des Punktes am Ende des Absatzes wäre ein Strichpunkt zu setzen und als Z 4 anzufügen:

"4. die Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, soweit für diese Tätigkeiten bergrechtliche Vorschriften gelten."

Zu § 4:

Bei einem Vergleich zwischen den Abs. 1 und 2 fällt auf, daß im Abs. 1 von der ordnungsgemäßen Anmeldung ausgegangen wird, während im Abs. 2 der Hinweis auf die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung fehlt, obwohl im letzten Absatz der Erläuterungen zu § 4 davon ausgegangen wird, daß auch bei Importen eine ordnungsgemäße Anmeldung vorliegen muß.

Zu § 5 Abs. 1:

Unbeschadet der Ausführungen unter I. Allgemein Pkt. 1 sollte zur Z 2 geprüft werden, ob bei den von der Anmeldepflicht ausgenommenen Stoffen, die immerhin bis zu 500 kg jährlich in Verkehr gebracht werden können, eine schriftliche Meldung bezüglich ihrer Identität, Kennzeichnung und voraussichtlichen Produktions- und Importmengen ausreichend ist oder auch hinsichtlich der möglichen Gefahren erfolgen sollte, da neue Stoffe auch in viel geringeren Mengen als 500 kg zu wesentlichen Umweltgefährdungen Anlaß geben können. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre auch zur Z 4 zu überlegen. (Vgl. die

gemäß Z 3 erforderliche Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale und des vorgesehenen Verwendungszweckes).

Zu § 6 Abs. 1:

Unter Z 2 wird der Anmeldepflichtige dazu verhalten, der Anmeldebehörde schriftlich die Identitätsmerkmale des Stoffes bekanntzugeben. Da der Begriff "Identitätsmerkmale" im § 2 des Entwurfes nicht definiert wird, stellt sich die Frage, was darunter zu verstehen ist.

Zu § 7:

1. Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, warum in den angeführten Fällen die Vorlage von Befund und Gutachten entfallen "kann" und nicht zu entfallen hat.

2. Wie in den Erläuterungen zu Abs. 3 auf Seite 34 letzter Absatz ausgeführt wird, ist Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung die erfolgte ordnungsgemäß erste Anmeldung des Stoffes; im Abs. 3 sollte es daher "bereits ordnungsgemäß angemeldet" heißen.

3. Verordnungen nach Abs. 4 sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 10:

1. In der zweiten Zeile des Abs. 3 wäre nach ho. Ansicht nach den Worten "Prüfung nach Abs. 1" das Zitat "oder 2" einzufügen.

2. Verordnungen nach Abs. 8 sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 12:

In der 5. Zeile des Abs. 1 hätte es richtig zu heißen: ".... in Verkehr gesetzten Stoffe ....".

Zu § 13:

Verordnungen nach Abs. 1 sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 14:

1. Es wird davon ausgegangen, daß § 14 für die Verwendung gefährlicher Stoffe in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, nur soweit in Betracht kommt, als hiefür keine bergrechtlichen Vorschriften gelten (siehe hiezu die Ausführungen zu § 3 Abs.1).

2. Verordnungen nach Abs. 1 sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

3. Die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 sollte besser alternativ gefaßt werden.

Zu § 15:

1. Im Abs. 1 wäre nach der Wortfolge "der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" ein Beistrich zu setzen und dahinter folgendes einzufügen:

"in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,".

2. Im Abs. 2 wäre nach der Wortfolge "der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" ein Beistrich zu setzen und dahinter folgendes einzufügen:

"in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,".

Zu § 16:

1. Im Absatz 1 erscheint die Verwendung des Begriffes "Gefahrenklasse" im gegebenen Zusammenhang nicht zutreffend und sollte durch einen anderen Begriff ersetzt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Z 3; in dieser Bestimmung wird auf § 2 Abs. 5 im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hingewiesen).

2. Der im Absatz 2 Z 1 und 4 verwendete Ausdruck "unbeabsichtigt" ist zu unbestimmt und sollte näher umschrieben werden. Dies insbesondere deshalb, weil in dieser Regelung nicht bloß auf die bestimmungsgemäße Verwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, sondern auch auf eine nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorhersehbare Verwendung abgestellt wird.

3. Unbeschadet der Ausführungen unter I. Allgemein Pkt. 2 sollten Verordnungen nach Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 17:

1. Bezuglich der Regelung des Abs. 1 Z 1 erscheint fraglich, ob bereits immer international anerkannte Bezeichnungen existieren.

2. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des Abs. 6 vgl. die Ausführungen zu § 16 Abs. 3.

Zu § 19:

In der Liste der im § 3 der geltenden Giftverordnung aufgezählten Stoffe sind auch ätzende Stoffe, wie z.B. Chlorgas, angeführt. Es erhebt sich daher die Frage, ob unter dem Begriff "Gifte" nunmehr nur die im § 19 aufgezählten Stoffe fallen oder ob auch andere Stoffe, wie z.B. besonders ätzende, erfaßt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Es wird nicht angegeben, nach welchen Kriterien die vorgenannte Klasseneinteilung erfolgen soll.

Zu § 22:

Der Ausdruck "bezeichnet" sollte durch das Wort "enthalten" ersetzt werden.

Zu § 23 Abs. 1:

Es erhebt sich die Frage, ob auch der Letztverbraucher eine ausdrückliche Berechtigung zum Erwerb von Giften benötigt. Aus der Regelung des § 27 ist eher zu schließen, daß dies nicht erforderlich ist.

Zu § 24 Abs. 7:

Es wäre ausdrücklich zu normieren, daß die nähere Bestimmung der Bezugsbewilligung durch Verordnung zu erfolgen hat. Diese Verordnung sollte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 25:

Die nach dieser Bestimmung vorgesehene Verordnung sollte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Statt "in diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen" sollte es besser heißen: "... in diesem Bundesgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ....".

Zu § 28 Abs. 6 und 7:

Vergl. die Ausführungen zu § 16 Abs. 3.

Zu § 30:

1. Gemäß Abs. 1 müßte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, zum Tätigwerden verpflichtet sein.

2. Im Abs. 2 erscheint die Wendung "in begründeten Fällen" zu unbestimmt.

3. Verordnungen gemäß Abs. 3 sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden, sofern es sich um Zubereitungen handelt, die bei gewerblichen Tätigkeiten benötigt werden.

Zu § 32 Abs. 1:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nicht gewerbsmäßige Begasungen nicht nur in den genannten Betrieben, sondern in Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung auch in Lagerhäusern,

Wohnbauten, etc. erfolgen; daher sollte - soweit möglich - auch für diese Begasungsvorgänge eine Regelung vorgesehen werden.

Zu § 33:

1. Im Abs. 1 wäre nach dem 1. Satz folgender Satz einzufügen:  
"Die Überwachung der Verwendung von Giften in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, obliegt den Berghauptmannschaften."

Im letzten Satz wären die Worte "haben sie" durch das Wort "sind" und das Wort "Einschau" durch das Wort "Einschauen" zu ersetzen.

2. Aus der Bestimmung des Abs. 2 ist nicht zu entnehmen, wer Normadressat ist.

3. Im Abs. 3 wäre nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" zwischen Klammern das Wort "Berghauptmannschaft" einzufügen.

Zu § 34 Abs. 4:

Es müßte richtig heißen:

".... die Prüfstellen jederzeit zu überprüfen und die ... Einrichtungen zu besichtigen.".

Zu § 37 Abs. 2 Z 1:

Der unklare Begriff "Handelsname" wäre näher zu definieren bzw. durch eine andere klare Bezeichnung zu ersetzen.

Zu § 38 Abs. 2:

Nach dem Wort "Datenschutzgesetzes" hätte der Beistrich zu entfallen.

Zu § 41:

1. Es sollte überlegt werden, dem Fachbeirat auch einen Vertreter aus dem Bereich der Arbeitsmedizin beizuziehen, um die umfassenden arbeitsmedizinischen Erfahrungen zu nützen. Weiters sollten dem Fachbeirat ho. Erachtens auch zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie beigegeben werden.

2. Abs. 4 sollte besser wie folgt lauten:

"Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

3. Zu Abs. 5 wird darauf hingewiesen, daß aus den vorliegenden Bestimmungen nicht hervorgeht, aus welchem Kreis der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz den Vorsitzenden des Fachbeirates sowie dessen Stellvertreter zu bestellen hat.

4. Im Abs. 9 sollte es besser statt "deren Stellvertretern" "den Ersatzmitgliedern" heißen.

Zu § 42:

1. Im Abs. 1 wäre nach dem Wort "Landeshauptmann" ein Beistrich zu setzen und dahinter folgendes einzufügen:

"in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Berghauptmannschaft,".

Weiters sollte es in dieser Bestimmung besser heißen: "Zubereitungen und Fertigwaren".

2. Im Abs. 2 wären hinter dem Wort "Landeshauptmann" zwischen Klammern die Worte "die Berghauptmannschaft" einzufügen.

Zu § 43 Abs. 1:

Nach der Wortfolge "Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz" wäre zwischen Klammern die Wendung "des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen" einzufügen. Weiters sollte die Fundstelle des Lebensmittelgesetzes 1975 angegeben werden.

Zu § 44 Abs. 2:

Das Zitat sollte besser lauten: "§ 43 Abs. 2".

Zu § 45 Abs. 2:

Nach dem Wort "Landeshauptmann" wäre zwischen Klammern die Wortfolge "die Berghauptmannschaft, diese jedoch im Wege des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie" einzufügen.

Zu § 46:

Die Richtlinien sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Zu § 47 Abs. 1:

Nach den Worten "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" wäre zwischen Klammern die Wortfolge "bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" einzufügen. Weiters hätte es in der vorletzten Zeile statt "dessen" richtig "deren" zu heißen.

Zu § 48:

1. Im Abs. 1 zehnte Zeile hätte das Wort "zu" zu entfallen.

Nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" wäre ein Beistrich zu setzen und folgendes einzufügen:

"in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Berghauptmannschaft,".

2. Im dritten Absatz wäre anzugeben, auf wessen Antrag die Behörde die getroffenen Maßnahmen zu widerrufen hat. Siehe weiters die

Bemerkungen zu § 26 Abs. 2.

Zu § 49 Abs. 2 Z 8:

Auf den Schreibfehler in dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu § 50 Abs. 1:

Nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" wäre zwischen Klammern das Wort "Berghauptmannschaft" einzufügen.

Zu § 53:

Unbeschadet der Ausführungen unter I. Allgemein Pkt. 4 wäre als Z 18 anzufügen:

"die auf Gesetzesstufe stehenden bergrechtlichen Vorschriften."

Zu § 55:

Nach Z 6 wäre ein Beistrich zu setzen und dieser Ziffer folgendes anzufügen:

"hinsichtlich Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie".

Weiters wäre jenen Fällen, in denen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zusätzlich eine Einvernehmenskompetenz eingeräumt wird, in der Vollzugsklausel Rechnung zu tragen.

III. Zu den Erläuterungen

1. Der Titel des beabsichtigten Gesetzes sollte mit dem im Entwurf verwendeten übereinstimmen.

2. In den Erläuterungen zu § 12 (s. S. 44) hätte das Zitat richtig zu lauten: "§ 51 Abs. 2".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Jänner 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

